

TE Bvwg Erkenntnis 2026/3/23 W252 2334052-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2026

Entscheidungsdatum

23.03.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art22a Abs2

IFG §11 Abs3

IFG §2 Abs1

IFG §6 Abs1 Z7 lita

UG §48

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 22a heute
 2. B-VG Art. 22a gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
-
1. IFG § 11 heute
 2. IFG § 11 gültig ab 01.09.2025
-
1. IFG § 2 heute
 2. IFG § 2 gültig ab 01.09.2025
-
1. IFG § 6 heute
 2. IFG § 6 gültig ab 01.09.2025
-
1. UG § 48 heute
 2. UG § 48 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025

Spruch

,

W252 2334052-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Elisabeth SCHMUT LL.M. als als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX XXXX , gegen den Bescheid des Rektors der Universität Wien vom 02.12.2025, in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 13.01.2026, in einer Angelegenheit nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Elisabeth SCHMUT LL.M. als als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 römisch 40 , gegen den Bescheid des Rektors der Universität Wien vom 02.12.2025, in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 13.01.2026, in einer Angelegenheit nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der belangten Behörde gemäß § 11 Abs 3 IFG aufgetragen, dem Beschwerdeführer binnen zwei Wochen ab Zustellung, Zugang zu folgenden Informationen zu gewähren:Der Beschwerde wird stattgegeben und der belangten Behörde gemäß Paragraph 11, Absatz 3, IFG aufgetragen, dem Beschwerdeführer binnen zwei Wochen ab Zustellung, Zugang zu folgenden Informationen zu gewähren:

I. Das genaue Datum der Promotion von XXXX zum Dr. iur. an der juristischen Fakultät der Universität Wien.römisch eins. Das genaue Datum der Promotion von römisch 40 zum Dr. iur. an der juristischen Fakultät der Universität Wien.

II. Eine Kopie der Promotionsurkunde von XXXX zum Dr. iur. an der juristischen Fakultät der Universität Wien, wobei allfällige sonstige personenbezogene Daten von XXXX , die über das Datum der Promotion und seinen Namen hinausgehen, wie etwa sein Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Matrikelnummer, ect zu schwärzen sind.römisch zwei. Eine Kopie der Promotionsurkunde von römisch 40 zum Dr. iur. an der juristischen Fakultät der Universität Wien, wobei allfällige sonstige personenbezogene Daten von römisch 40 , die über das Datum der Promotion und seinen Namen hinausgehen, wie etwa sein Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Matrikelnummer, ect zu schwärzen sind.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 08.09.2025 stellte der Beschwerdeführer (in Folge „BF“) einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz an die belangte Behörde und begehrte das genaue Datum der Promotion von XXXX zum Dr. iur. an der juristischen Fakultät der Universität Wien, sowie eine Kopie der Promotionsurkunde.1. Mit Eingabe vom 08.09.2025 stellte der Beschwerdeführer (in Folge „BF“) einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz an die belangte Behörde und begehrte das genaue Datum der Promotion von römisch 40 zum Dr. iur. an der juristischen Fakultät der Universität Wien, sowie eine Kopie der Promotionsurkunde.

2. Mit Schreiben vom 06.10.2025 teilte die belangte Behörde dem BF mit, dass die Information nicht erteilt werde. Am selben Tag stellte der BF einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides bezüglich der Nichtgewährung des Informationszugangs.

3. Mit Bescheid vom 02.12.2025 verweigerte die belangte Behörde den Zugang zur Information und führte zusammengefasst aus, dass einem Informationszugang das überwiegende berechnigte Interesse der betroffenen Person auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten entgegenstehe. Zwar sei die betroffene Person öffentlich bekannt, allerdings gehöre die akademische Qualifikation zur Privatsphäre und sei daher besonders geschützt und eine teilweise Schwärzung sei nicht möglich.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 29.12.2025. In dieser führte der BF aufs Wesentlichste zusammengefasst aus, dass der Wikipedia-Artikel der betroffenen Person auf den akademischen Grad verweise, weshalb kein Geheimhaltungsinteresse daran bestehe. Weiters führe er ein Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz vor dem ASG, in welchem die Information für ihn relevant sei.

5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.01.2026 wies die belangte Behörde die Bescheidbeschwerde des BF ab und führte zusammengefasst aus, dass selbst das vom BF geführte Gerichtsverfahren zu keinem anderen Ergebnis der Interessenabwägung führe.

6. Am 23.01.2026 stellte der BF einen Vorlageantrag.

7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schriftsatz vom 29.01.2026, hg eingelangt am 30.01.2026, vor.

8. Mit Schreiben vom 05.03.2026 wurde XXXX die Möglichkeit gegeben zu einer etwaigen Herausgabe der begehrten Information Stellung zu nehmen. Er sprach sich gegen eine Herausgabe der Information aus. Sein Dokortitel sei unbestritten und er habe dazu bereits ausgesagt vor dem ASG. 8. Mit Schreiben vom 05.03.2026 wurde römisch 40 die Möglichkeit gegeben zu einer etwaigen Herausgabe der begehrten Information Stellung zu nehmen. Er sprach sich gegen eine Herausgabe der Information aus. Sein Dokortitel sei unbestritten und er habe dazu bereits ausgesagt vor dem ASG.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungs- bzw Gerichtsakt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der BF stellte am 08.09.2025 einen Antrag auf Herausgabe folgender Information: „Das genaue Datum der Promotion von XXXX zum Dr. iur. an der juristischen Fakultät der Universität Wien, sowie eine Kopie der Promotionsurkunde.“. Am 06.10.2025 stellte er nach Verweigerung des Informationszugangs einen Antrag auf Bescheiderlassung. 1.1. Der BF stellte am 08.09.2025 einen Antrag auf Herausgabe folgender Information: „Das genaue Datum der Promotion von römisch 40 zum Dr. iur. an der juristischen Fakultät der Universität Wien, sowie eine Kopie der Promotionsurkunde.“. Am 06.10.2025 stellte er nach Verweigerung des Informationszugangs einen Antrag auf Bescheiderlassung.

1.2. Der BF begehrt die Information aus Privat-/Eigeninteresse, einerseits zur Überprüfung eines Eintrags auf Wikipedia („Nach der Matura begann er ein Jusstudium an der Universität Wien. Im XXXX wurde XXXX zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert.“), andererseits aufgrund eines laufenden Verfahrens gegen die XXXX vor dem ASG zur Zahl XXXX bezüglich einer Stellenbesetzung. 1.2. Der BF begehrt die Information aus Privat-/Eigeninteresse, einerseits zur Überprüfung eines Eintrags auf Wikipedia („Nach der Matura begann er ein Jusstudium an der Universität Wien. Im römisch 40 wurde römisch 40 zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert.“), andererseits aufgrund eines laufenden Verfahrens gegen die römisch 40 vor dem ASG zur Zahl römisch 40 bezüglich einer Stellenbesetzung.

1.3. Zu den Kriterien der Abwägung zwischen dem Recht auf Datenschutz und dem Recht auf Zugang zu Informationen:

1.3.1. Zur Rolle der betroffenen Person:

XXXX ist Geschäftsführer der XXXX . Er war weiters Rektor der XXXX , Geschäftsführer des XXXX und kaufmännischer Geschäftsführer des „ XXXX “ und „ XXXX “. Im Jahr 2023 erhielt er das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. römisch 40 ist Geschäftsführer der römisch 40 . Er war weiters Rektor der römisch 40 , Geschäftsführer des römisch 40 und kaufmännischer Geschäftsführer des „ römisch 40 “ und „ römisch 40 “. Im Jahr 2023 erhielt er das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Überdies wurde über ihn ua auf oe24 („ XXXX High-Society XXXX Empfang zu Ehren von XXXX “ vom 28.10.2025), im Kurier („Bestes Geschäftsergebnis jemals für XXXX Chef XXXX , im Interview: XXXX “ vom 21.03.2025), auf burgenland.ORF.at („ XXXX Chef über XXXX “, vom 21.11.2024), Presseausendung XXXX („ XXXX erhielt „Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ vom 28.06.2023) und wien.ORF.at („ XXXX bleibt XXXX Chef“ vom 07.05.2021) berichtet. Überdies wurde über ihn ua auf oe24 („ römisch 40 High-Society römisch 40

Empfang zu Ehren von römisch 40“ vom 28.10.2025), im Kurier („Bestes Geschäftsergebnis jemals für römisch 40 Chef römisch 40“, im Interview: römisch 40“ vom 21.03.2025), auf burgenland.ORF.at („römisch 40 Chef über römisch 40“, vom 21.11.2024), Presseaussendung römisch 40 („römisch 40 erhielt „Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ vom 28.06.2023) und wien.ORF.at („römisch 40 bleibt römisch 40 Chef“ vom 07.05.2021) berichtet.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zum Informationsantrag bzw Antrag auf Bescheiderlassung ergeben sich aus dem unbedenklichen Verwaltungsakt.

2.2. Die Intention des BF bezüglich des Informationszugangs ergibt sich aus seinem durchaus nachvollziehbaren Vorbringen im Verfahren vor der belangten Behörde und insbesondere seiner Bescheidbeschwerde. Anfänglich gab er zwar bloß an, einen Wikipedia-Artikel überprüfen zu wollen, was zwar aufgrund der Bekanntheit der betroffenen Person denkbar, aber ohne konkreten Kontext eher ungewöhnlich war. Erst in seiner Bescheidbeschwerde führte er näher aus, dass er ein konkretes Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz gegen die Arbeitgeberin der betroffenen Person führe, in dem es um ein Auswahlverfahren bezüglich einer Stellenbesetzung gehe. Aufgrund dieser Zusatzinformation wurde sein Informationsbegehren bzw insbesondere seine damit verfolgte Intention nachvollziehbar. Der vom BF verfolgte Zweck, der Überprüfung der öffentlich auf Wikipedia verfügbaren Informationen zu einem Mitbewerber, war daher glaubhaft (vgl Bescheidbeschwerde, Punkt 1.3. bzw 3.1.2.).

2.2. Die Intention des BF bezüglich des Informationszugangs ergibt sich aus seinem durchaus nachvollziehbaren Vorbringen im Verfahren vor der belangten Behörde und insbesondere seiner Bescheidbeschwerde. Anfänglich gab er zwar bloß an, einen Wikipedia-Artikel überprüfen zu wollen, was zwar aufgrund der Bekanntheit der betroffenen Person denkbar, aber ohne konkreten Kontext eher ungewöhnlich war. Erst in seiner Bescheidbeschwerde führte er näher aus, dass er ein konkretes Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz gegen die Arbeitgeberin der betroffenen Person führe, in dem es um ein Auswahlverfahren bezüglich einer Stellenbesetzung gehe. Aufgrund dieser Zusatzinformation wurde sein Informationsbegehren bzw insbesondere seine damit verfolgte Intention nachvollziehbar. Der vom BF verfolgte Zweck, der Überprüfung der öffentlich auf Wikipedia verfügbaren Informationen zu einem Mitbewerber, war daher glaubhaft vergleiche Bescheidbeschwerde, Punkt 1.3. bzw 3.1.2.).

2.3. Die berufliche Laufbahn und Funktionen von XXXX ergeben sich aus dem vom BF vorgelegten Wikipedia-Artikel bzw den dort angeführten Quellen (vgl Bescheidbeschwerde, Beilage Wikipedia-Artikel zu XXXX). Die Erwähnungen bzw Artikel über XXXX ergeben sich zum einen ebenfalls aus dem Quellverzeichnis des vorgelegten Wikipedia-Artikels und im Übrigen aus öffentlich abrufbaren Artikeln von diversen Medienhäusern, die über eine amtswegige Internetrecherche ermittelt wurden.

2.3. Die berufliche Laufbahn und Funktionen von römisch 40 ergeben sich aus dem vom BF vorgelegten Wikipedia-Artikel bzw den dort angeführten Quellen vergleiche Bescheidbeschwerde, Beilage Wikipedia-Artikel zu römisch 40). Die Erwähnungen bzw Artikel über römisch 40 ergeben sich zum einen ebenfalls aus dem Quellverzeichnis des vorgelegten Wikipedia-Artikels und im Übrigen aus öffentlich abrufbaren Artikeln von diversen Medienhäusern, die über eine amtswegige Internetrecherche ermittelt wurden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Die zulässige Beschwerde ist berechtigt.

3.1. Zum Recht auf Zugang zu Informationen:

Gemäß Art 22a Abs 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. [...]Gemäß Artikel 22 a, Absatz 2, B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus

zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. [...]

Gemäß § 48 Universitätsgesetz 2002 (UG) unterliegen auch die Universitäten der Informationspflicht und haben ua Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren. Die informationspflichtigen Organe sind zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies aus den Gründen des Art. 22a Abs 2 B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere sind Informationen geheim zu halten, die gemäß § 6 Abs. 1 IFG nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind. Gemäß Paragraph 48, Universitätsgesetz 2002 (UG) unterliegen auch die Universitäten der Informationspflicht und haben ua Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren. Die informationspflichtigen Organe sind zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies aus den Gründen des Artikel 22 a, Absatz 2, B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere sind Informationen geheim zu halten, die gemäß Paragraph 6, Absatz eins, IFG nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind.

Nach § 2 Abs 1 IFG ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, [...] unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist, eine Information im Sinne dieses Bundesgesetzes. Nach Paragraph 2, Absatz eins, IFG ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, [...] unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist, eine Information im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit a IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 7, Litera a, IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Angewendet auf den Fall bedeutet das:

Gemäß § 48 UG unterliegen auch die Organe der Universitäten, wie die hier belangte Behörde, der Informationspflicht. Die vom BF angefragte Information bezüglich der Promotion einer Person bei der belangten Behörde stellt jedenfalls eine amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich der belangten Behörde dar – schließlich erfolgt die Verleihung akademischer Grade mit einem schriftlichen Bescheid (vgl § 87 Abs 1 UG 2002) – und unterliegt damit grundsätzlich der Informationspflicht. Gemäß Paragraph 48, UG unterliegen auch die Organe der Universitäten, wie die hier belangte Behörde, der Informationspflicht. Die vom BF angefragte Information bezüglich der Promotion einer Person bei der belangten Behörde stellt jedenfalls eine amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich der belangten Behörde dar – schließlich erfolgt die Verleihung akademischer Grade mit einem schriftlichen Bescheid vergleiche Paragraph 87, Absatz eins, UG 2002) – und unterliegt damit grundsätzlich der Informationspflicht.

Fraglich ist jedoch, ob der Informationserteilung nicht ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht. Die belangte Behörde begründete die Informationsverweigerung mit einem Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Person. Der BF bestritt dies in seiner Bescheidbeschwerde. Es waren daher iSd § 6 IFG die in Frage kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen. Fraglich ist jedoch, ob der Informationserteilung nicht ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht. Die

belangte Behörde begründete die Informationsverweigerung mit einem Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Person. Der BF bestritt dies in seiner Bescheidbeschwerde. Es waren daher iSd Paragraph 6, IFG die in Frage kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

3.1.1. Zur Interessenabwägung:

Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung bereits eine Reihe relevanter Kriterien aufgestellt, die bei der Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Information zu berücksichtigen sind, wie der Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, der Gegenstand der Berichterstattung, das vorangegangene Verhalten der betroffenen Person, Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung, die Art und Weise sowie die Umstände, unter denen die Informationen erlangt worden sind, und deren Richtigkeit (vgl. in diesem Sinn jüngst EGMR 04.07.2023, Hurbain gg Belgien, Große Kammer, 57292/16, Rz 203; bzw. auch EuGH 08.12.2022, C-460/20, Google [Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts], Rz 60, mwN; bzw.). Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung bereits eine Reihe relevanter Kriterien aufgestellt, die bei der Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Information zu berücksichtigen sind, wie der Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, der Gegenstand der Berichterstattung, das vorangegangene Verhalten der betroffenen Person, Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung, die Art und Weise sowie die Umstände, unter denen die Informationen erlangt worden sind, und deren Richtigkeit vergleiche in diesem Sinn jüngst EGMR 04.07.2023, Hurbain gg Belgien, Große Kammer, 57292/16, Rz 203; bzw. auch EuGH 08.12.2022, C-460/20, Google [Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts], Rz 60, mwN; bzw.).

Der EuGH hat ebenfalls zu der hier vorzunehmenden Abwägung (im Zusammenhang mit der Auslistung eines Suchergebnisses aus einer Internetsuchmaschine) ausgeführt, dass die durch die Art. 7 und 8 der Charta geschützten Rechte der betroffenen Person zwar im Allgemeinen gegenüber dem berechtigten Interesse der Internetnutzer überwiegen, die potenziell Interesse an einem Zugang zu der fraglichen Information haben; der Ausgleich kann aber von den relevanten Umständen des Einzelfalls abhängen, insbesondere von der Art dieser Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information, das u. a. je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann. Insbesondere muss die betroffene Person dann, wenn sie im öffentlichen Leben eine Rolle spielt, ein höheres Maß an Toleranz aufbringen, da sie zwangsläufig und bewusst im Blick der Öffentlichkeit steht (vgl. EuGH 08.12.2022, C-460/20, Google [Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts], Rz 62, 63 mwN; dort in Zusammenhang mit einem Antrag auf Auslistung bei einer Internetsuchmaschine). Das Gericht geht davon aus, dass die Kriterien für die dort ebenso relevante Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Information auf den vorliegenden Fall übertragen werden können. Der EuGH hat ebenfalls zu der hier vorzunehmenden Abwägung (im Zusammenhang mit der Auslistung eines Suchergebnisses aus einer Internetsuchmaschine) ausgeführt, dass die durch die Artikel 7 und 8 der Charta geschützten Rechte der betroffenen Person zwar im Allgemeinen gegenüber dem berechtigten Interesse der Internetnutzer überwiegen, die potenziell Interesse an einem Zugang zu der fraglichen Information haben; der Ausgleich kann aber von den relevanten Umständen des Einzelfalls abhängen, insbesondere von der Art dieser Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information, das u. a. je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann. Insbesondere muss die betroffene Person dann, wenn sie im öffentlichen Leben eine Rolle spielt, ein höheres Maß an Toleranz aufbringen, da sie zwangsläufig und bewusst im Blick der Öffentlichkeit steht vergleiche EuGH 08.12.2022, C-460/20, Google [Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts], Rz 62, 63 mwN; dort in Zusammenhang mit einem Antrag auf Auslistung bei einer Internetsuchmaschine). Das Gericht geht davon aus, dass die Kriterien für die dort ebenso relevante Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Information auf den vorliegenden Fall übertragen werden können.

Angewendet auf den Fall bedeutet das:

Für eine Herausgabe der Information spricht das Interesse des BF, einen öffentlich zugänglichen Artikel auf Wikipedia auf seine Richtigkeit zu überprüfen, sowie sein Interesse aufgrund eines vor dem ASG geführten Gerichtsverfahrens.

Für eine Verweigerung der Information spricht das Interesse des XXXX auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten, hier insbesondere seiner akademischen Laufbahn an der juristischen Fakultät. Für eine Verweigerung der Information spricht das Interesse des römisch 40 auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten, hier insbesondere seiner akademischen Laufbahn an der juristischen Fakultät.

Zu berücksichtigen war hierbei, dass sich das Interesse des BF – trotz der grundsätzlich öffentlichen Verfügbarkeit des Wikipedia-Artikels zu XXXX – dennoch auf ein reines Privatinteresse des BF reduziert. Zwar steht XXXX durchaus in der Öffentlichkeit, die Rechtmäßigkeit seines Dokortitels bzw allgemein seiner beruflichen Qualifikation wird allerdings nicht bestritten, vielmehr wird auf dem Wikipedia-Artikel zu seiner Person auf sein Studium hingewiesen bzw er in Medienartikeln zum Teil als „Dr.“ bezeichnet. Zu berücksichtigen war hierbei, dass sich das Interesse des BF – trotz der grundsätzlich öffentlichen Verfügbarkeit des Wikipedia-Artikels zu römisch 40 – dennoch auf ein reines Privatinteresse des BF reduziert. Zwar steht römisch 40 durchaus in der Öffentlichkeit, die Rechtmäßigkeit seines Dokortitels bzw allgemein seiner beruflichen Qualifikation wird allerdings nicht bestritten, vielmehr wird auf dem Wikipedia-Artikel zu seiner Person auf sein Studium hingewiesen bzw er in Medienartikeln zum Teil als „Dr.“ bezeichnet.

Das Interesse des XXXX auf Geheimhaltung wird entscheidend durch seinen Bekanntheitsgrad abgeschwächt. Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, gibt es zahlreiche Medienartikel über ihn. Zwar ist er vielleicht nicht jeder in Österreich lebenden Person bekannt/geläufig, in der Kunst- und Kulturszene bzw der sogenannten „High-Society“ aber gewiss. Hinzu kommt, dass er bereits zahlreiche hochdekorierte Positionen im Kunst- und Kulturbereich innehatte und auch für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet wurde. XXXX hat daher ein höheres Maß an Toleranz aufzubringen, da er schon aufgrund seiner (durchaus Öffentlichkeitswirksamen) Funktion als Geschäftsführer der XXXX, zwangsläufig und bewusst im Blick der Öffentlichkeit steht und diesbezüglich auch Interviews gibt (vgl Kurier („Bestes Geschäftsergebnis jemals XXXX Chef XXXX im Interview: XXXX “ vom 21.03.2025)). Das Interesse des römisch 40 auf Geheimhaltung wird entscheidend durch seinen Bekanntheitsgrad abgeschwächt. Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, gibt es zahlreiche Medienartikel über ihn. Zwar ist er vielleicht nicht jeder in Österreich lebenden Person bekannt/geläufig, in der Kunst- und Kulturszene bzw der sogenannten „High-Society“ aber gewiss. Hinzu kommt, dass er bereits zahlreiche hochdekorierte Positionen im Kunst- und Kulturbereich innehatte und auch für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet wurde. römisch 40 hat daher ein höheres Maß an Toleranz aufzubringen, da er schon aufgrund seiner (durchaus Öffentlichkeitswirksamen) Funktion als Geschäftsführer der römisch 40, zwangsläufig und bewusst im Blick der Öffentlichkeit steht und diesbezüglich auch Interviews gibt vergleiche Kurier („Bestes Geschäftsergebnis jemals römisch 40 Chef römisch 40 im Interview: römisch 40 “ vom 21.03.2025)).

Die Art der Information erschöpft sich in einer Information über die akademische Laufbahn des XXXX (Datum und Urkunde seiner Promotion). Entgegen der Ansicht der belangten Behörde ist die Information daher nicht dem Kernbereich der geschützten Privatsphäre, sondern eher der (so genannten) Sozialsphäre, zu der auch die berufliche Sphäre zu zählen ist, zuzuordnen. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern auch im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion gesehen werden müssen (vgl zu alledem VwGH 03.09.2024, Ro 2022/04/0031, RS 8 mwN). Dies ist gerade im vorliegenden Fall relevant, da die angefragte Information (akademischer Titel „Dr. iur.“) durchaus einen Bereich betrifft, der sich durch die Interaktion mit Außenstehenden auszeichnet. Es war daher zu berücksichtigen, dass die hier betroffene Person selbst als „Dr.“ XXXX auftritt, der Studienabschluss auf Wikipedia erwähnt wird und Medien diesen zum Teil ebenfalls als „Dr.“ bezeichnen. Die Art der Information erschöpft sich in einer Information über die akademische Laufbahn des römisch 40 (Datum und Urkunde seiner Promotion). Entgegen der Ansicht der belangten Behörde ist die Information daher nicht dem Kernbereich der geschützten Privatsphäre, sondern eher der (so genannten) Sozialsphäre, zu der auch die berufliche Sphäre zu zählen ist, zuzuordnen. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern auch im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion gesehen werden müssen vergleiche zu alledem VwGH 03.09.2024, Ro 2022/04/0031, RS 8 mwN). Dies ist gerade im vorliegenden Fall relevant, da die angefragte Information (akademischer Titel „Dr. iur.“) durchaus einen Bereich betrifft, der sich durch die Interaktion mit Außenstehenden auszeichnet. Es war daher zu berücksichtigen, dass die hier betroffene Person selbst als „Dr.“ römisch 40 auftritt, der Studienabschluss auf Wikipedia erwähnt wird und Medien diesen zum Teil ebenfalls als „Dr.“ bezeichnen.

Hinzu kommt, dass die Führung akademischer Grade nur Personen gestattet ist, die diesen auch verliehen bekommen haben (vgl. §§ 88, 116 UG 2002). Insofern kann bei Personen, wie XXXX, die diesen akademischen Grad öffentlichkeitswirksam führen, vorausgesetzt werden, dass sie die positive Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen bzw. der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit nachgewiesen haben und ihnen der jeweilige akademische Grad auch zuerkannt wurde (vgl. § 87 UG 2002). Insofern kam nicht hervor, dass die Herausgabe des Datums und der Promotionsurkunde des XXXX nachteilige Folgen für diesen hätte, insbesondere, da dieser selbst seinen akademischen Grad führt bzw. er medial als „Dr.“ XXXX bekannt ist. Hinzu kommt, dass die Führung akademischer Grade nur Personen gestattet ist, die diesen auch verliehen bekommen haben (vergleiche Paragraphen 88, 116, UG 2002). Insofern kann bei Personen, wie römisch 40, die diesen akademischen Grad öffentlichkeitswirksam führen, vorausgesetzt werden, dass sie die positive Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen bzw. der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit nachgewiesen haben und ihnen der jeweilige akademische Grad auch zuerkannt wurde (vergleiche Paragraph 87, UG 2002). Insofern kam nicht hervor, dass die Herausgabe des Datums und der Promotionsurkunde des römisch 40 nachteilige Folgen für diesen hätte, insbesondere, da dieser selbst seinen akademischen Grad führt bzw. er medial als „Dr.“ römisch 40 bekannt ist.

Das vor dem ASG geführte Verfahren bezüglich der Stellenbesetzung als Geschäftsführer der XXXX war daher nicht ausschlaggebend, zumal nicht ersichtlich war, dass die Promotion zum Dr. der Rechtswissenschaften für eine Stelle im Kunst- und Kulturbereich allein ausschlaggebend war. Das vor dem ASG geführte Verfahren bezüglich der Stellenbesetzung als Geschäftsführer der römisch 40 war daher nicht ausschlaggebend, zumal nicht ersichtlich war, dass die Promotion zum Dr. der Rechtswissenschaften für eine Stelle im Kunst- und Kulturbereich allein ausschlaggebend war.

Vor dem Hintergrund des durch das IFG eingeleiteten Paradigmenwechsels ist nicht mehr erforderlich, dass das Interesse der informationswerbenden Partei überwiegend ist, sondern bloß jenes der hier betroffenen Person nicht überwiegt. Es war daher nicht maßgebend, dass das Interesse des BF zur Überprüfung eines Wikipedia-Artikels bzw. im Bezug auf ein Gerichtsverfahren als unterlegener Bewerber nicht sonderlich hoch einzuschätzen ist, sondern nur, dass das Geheimhaltungsinteresse von XXXX nicht überwiegt. Ausschlaggebend waren insbesondere der durchaus beträchtliche Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, der Information selbst, sowie die unverfängliche Art der Information selbst. In einer Gesamtabwägung war das Interesse von XXXX daher gegenüber jenem des BF nicht überwiegend. Vor dem Hintergrund des durch das IFG eingeleiteten Paradigmenwechsels ist nicht mehr erforderlich, dass das Interesse der informationswerbenden Partei überwiegend ist, sondern bloß jenes der hier betroffenen Person nicht überwiegt. Es war daher nicht maßgebend, dass das Interesse des BF zur Überprüfung eines Wikipedia-Artikels bzw. im Bezug auf ein Gerichtsverfahren als unterlegener Bewerber nicht sonderlich hoch einzuschätzen ist, sondern nur, dass das Geheimhaltungsinteresse von römisch 40 nicht überwiegt. Ausschlaggebend waren insbesondere der durchaus beträchtliche Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, der Information selbst, sowie die unverfängliche Art der Information selbst. In einer Gesamtabwägung war das Interesse von römisch 40 daher gegenüber jenem des BF nicht überwiegend.

Ergänzend ist jedoch bezüglich der „Kopie der Promotionsurkunde“ auszuführen, dass der Informationserteilung nur insoweit kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse von XXXX entgegensteht, als es um einen Nachweis der Promotion geht. Im Sinne des § 6 Abs 2 IFG sind daher sämtliche auf der Kopie der Promotionsurkunde ersichtlichen Daten von XXXX, welche über das Datum der Promotion sowie seinen Namen hinausgehen (zB Matrikelnummer, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, ect) zu schwärzen. Hierbei überwiegt eindeutig das Interesse von XXXX auf Wahrung seines Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten iSd § 6 Abs 1 Z 7 lit a IFG. Das Geburtsdatum – selbst einer öffentlich bekannten Person – ist dem Kernbereich der geschützten Privatsphäre zuzuordnen. Allfällige weitere Daten, wie beispielsweise die Matrikelnummer bzw. Staatsbürgerschaft sind für die Überprüfung eines Wikipedia-Artikels seitens des BF bzw. für das Gerichtsverfahren bezüglich der Besetzung nicht erforderlich, weshalb er diesbezüglich auch kein ins Gewicht fallendes Interesse auf Herausgabe dieser Information verfolgt. Hier überwiegt daher das Interesse von XXXX. Ergänzend ist jedoch bezüglich der „Kopie der Promotionsurkunde“ auszuführen, dass der Informationserteilung nur insoweit kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse von römisch 40 entgegensteht, als es um einen Nachweis der Promotion geht. Im Sinne des Paragraph 6, Absatz 2, IFG sind daher sämtliche auf der Kopie der Promotionsurkunde ersichtlichen Daten von römisch 40, welche über das Datum der Promotion sowie

seinen Namen hinausgehen (zB Matrikelnummer, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, ect) zu schwärzen. Hierbei überwiegt eindeutig das Interesse von römisch 40 auf Wahrung seines Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten iSd Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 7, Litera a, IFG. Das Geburtsdatum – selbst einer öffentlich bekannten Person – ist dem Kernbereich der geschützten Privatsphäre zuzuordnen. Allfällige weitere Daten, wie beispielsweise die Matrikelnummer bzw Staatsbürgerschaft sind für die Überprüfung eines Wikipedia-Artikels seitens des BF bzw für das Gerichtsverfahren bezüglich der Besetzung nicht erforderlich, weshalb er diesbezüglich auch kein ins Gewicht fallendes Interesse auf Herausgabe dieser Information verfolgt. Hier überwiegt daher das Interesse von römisch 40 .

3.2. Die belangte Behörde hat daher zu Unrecht keinen Zugang zur vom BF geforderten Information gewährt, weshalb der Bescheidbeschwerde stattzugeben war. Gemäß § 11 Abs 3 IFG war ein entsprechender Leistungsauftrag – samt Einschränkung iSd des § 6 Abs 2 IFG – zu erteilen. Für das Heraussuchen der Informationen und eine etwaige Schwärzung erscheint eine Frist von zwei Wochen angemessen.

3.2. Die belangte Behörde hat daher zu Unrecht keinen Zugang zur vom BF geforderten Information gewährt, weshalb der Bescheidbeschwerde stattzugeben war. Gemäß Paragraph 11, Absatz 3, IFG war ein entsprechender Leistungsauftrag – samt Einschränkung iSd des Paragraph 6, Absatz 2, IFG – zu erteilen. Für das Heraussuchen der Informationen und eine etwaige Schwärzung erscheint eine Frist von zwei Wochen angemessen

3.3. Die belangte Behörde hat hierbei gemäß § 10 Abs 1 IFG XXXX von der Informationserteilung (samt vorgenommener Schwärzungen) zu verständigen.

3.3. Die belangte Behörde hat hierbei gemäß Paragraph 10, Absatz eins, IFG römisch 40 von der Informationserteilung (samt vorgenommener Schwärzungen) zu verständigen.

3.4. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt im Wesentlichen bereits von der Verwaltungsbehörde vollständig und in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben wurde und im Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweist. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Ergänzungen des Sachverhalts ergeben sich im Wesentlichen bereits aus dem Vorbringen des BF selbst (vgl den von ihm vorgelegten Wikipedia-Artikel sowie insbesondere dessen Quellverzeichnis) und deckt sich außerdem mit den öffentlich abrufbaren Medienartikeln. Es war nicht erkennbar, inwiefern eine mündliche Erörterung zu einer weiteren Klärung der Rechtssache geführt hätte (vgl dazu VwGH 19.10.2022, Ro 2022/04/0001, RS 5). Dem Entfall der Verhandlung stand auch Art 6 Abs 1 EMRK bzw Art 47 GRC nicht entgegen (vgl ua VwGH 11.04.2022, Ra 2021/11/0095, RS 2). Von der mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden.

3.4. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt im Wesentlichen bereits von der Verwaltungsbehörde vollständig und in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben wurde und im Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweist. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Ergänzungen des Sachverhalts ergeben sich im Wesentlichen bereits aus dem Vorbringen des BF selbst (vergleiche den von ihm vorgelegten Wikipedia-Artikel sowie insbesondere dessen Quellverzeichnis) und deckt sich außerdem mit den öffentlich abrufbaren Medienartikeln. Es war nicht erkennbar, inwiefern eine mündliche Erörterung zu einer weiteren Klärung der Rechtssache geführt hätte (vergleiche dazu VwGH 19.10.2022, Ro 2022/04/0001, RS 5). Dem Entfall der Verhandlung stand auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK bzw Artikel 47, GRC nicht entgegen (vergleiche ua VwGH 11.04.2022, Ra 2021/11/0095, RS 2). Von der mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen werden.

3.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das erkennende Gericht konnte sich auf die jeweils zitierte Rechtsprechung des VwGH bzw insbesondere des EuGH und EGMR bezüglich der relevanten Kriterien für die Abwägung zwischen dem

Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Information stützen. Die hier nach diesen Kriterien durchgeführte, einzelfallbezogene Interessenabwägung ist grundsätzlich nicht reversibel.

Schlagworte

akademischer Grad Auftrag an die belangte Behörde Doktoratsstudium Geheimhaltungsinteresse Informationsbegehren Informationsfreiheit Informationsinteresse Informationspflicht Informationszugang -
Gewährung Interessenabwägung Leistungsauftrag personenbezogene Daten Promotion Universität Urkunde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W252.2334052.1.00

Im RIS seit

27.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at